C/2025/6765

23.12.2025

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [1]

(C/2025/6765)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [2] erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im *Amtsblatt* steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ersetzung der in ABl. C, C/2025/5109, 18.9.2025, veröffentlichten Liste

1) Einheitliches Format (Karte im ID-Format)

Aufenthaltstitel werden im ID-Format als Polycarbonatkarte mit biometrischen Merkmalen nach dem einheitlichen Muster ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Art des Aufenthalts; die Grundlage hierfür bilden das Gesetz Nr. 326/1999 Slg. (Gesetz über den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik und zur Änderung bestimmter Gesetze) sowie das Gesetz Nr. 325/1999 Slg. (Asylgesetz) in der geänderten Fassung.

A) Residence Permit / Povolení k pobytu (Aufenthaltstitel)

Dieses Dokument kann **Drittstaatsangehörigen mit einer Berechtigung zum langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt** in der Tschechischen Republik, **Familienangehörigen von Bürgern der EU, Norwegens, der Schweiz, Islands und Liechtensteins**, die die Voraussetzungen für den Erhalt einer *„Permanent Residence Card“ / „Karty trvalého pobytu“ (Daueraufenthaltskarte)* oder *„Residence Card“ / „Pobytové karty“ (Aufenthaltskarte)* nicht erfüllen, und **Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde**, ausgestellt werden.

Seit dem 2. August 2021 wird das Dokument auch **britischen Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen**, ausgestellt.

Der Abschnitt *„Remarks“ /„Poznámky“ (Anmerkungen)* enthält einen zweistelligen Code, aus dem der Aufenthaltszweck hervorgeht *(siehe nachstehende Tabelle)*. Bei Aufenthaltstiteln, die für andere Zwecke als die Beschäftigung ausgestellt werden, wird der Vermerk *„Free access to the labour market – YES/NO“ /„Volný přístup na trh práce – ANO/NE“ (Freier Zugang zum Arbeitsmarkt – JA/NEIN)* hinzugefügt. Die Wohnadresse wird nur bei folgenden Arten von Aufenthaltstiteln angegeben: *„PERMANENT STAY“ / „TRVALÝ POBYT“ (Daueraufenthalt), „ASYLUM“ / „AZYL“ (Asyl)* und *„SUBSIDIARY PROTECTION“ / „DOPLŇKOVÁ OCHRANA“ (subsidiärer Schutz)*.

CODES FÜR AUFENTHALTSZWECKE (AUSZUG)			
00	Ärztliche Behandlung	49	Asyl
01	Geschäftstätigkeit	52	Saisonarbeit
02	Kulturelle Aktivitäten	54	Subsidiärer Schutz
03	Besuch von Familienangehörigen oder Freunden	55	Familienzusammenführung
04	Einladung	56	Aufenthalt einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Person
05	Offizielle (politische) Zwecke	57	Familienangehöriger einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Person

[1] Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.
[2] ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

CODES FÜR AUFENTHALTSZWECKE (AUSZUG)			
06	Unternehmerische Tätigkeit (Selbstständigkeit)	58	Familienangehöriger eines Forschers
07	Sportliche Aktivitäten	59	Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU
08	Studium (Ausbildung, Praktikum)	60	Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung
09	Sonstiges (Tourismus, Transit, Geschäftstätigkeit, Kongresse usw.)	67	Vorheriger Aufenthaltstitel aufgehoben
10.	Tourismus	68	Aufenthaltstitel nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt
17-20	Familie	69	Aufenthaltstitel nach fünfjährigem Aufenthalt in der EU
21-24	Studium	70	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist der Ehepartner
25	Forscher	71	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein in der Tschechischen Republik geborenes Kind
28	Beschäftigung – Blaue Karte	72	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein außerhalb der Tschechischen Republik geborenes Kind
29.	Außerordentliches Arbeitsvisum	73	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein anderer Familienangehöriger
30-35	EU-Bürger und ihre Familienangehörigen	74-77	Familienzusammenführung mit einem EU-Bürger
36	Geschäftsführer — Beteiligung an einer juristischen Person	78	Langfristiger Aufenthalt für Investitionszwecke
37	Ferienarbeit	79	Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT)
41	Aufenthalt aus humanitären Gründen	80	Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer eines anderen EU-Mitgliedstaats (mobiler ICT)
42	Aufenthalt aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen	83	Verfahren für internationalen Schutz
43	Aufenthalt im Interesse der Tschechischen Republik	86	Vorübergehender Schutz (Antragsteller)
47	Aufenthalt nach Asyl	87	Vorübergehender Schutz (gewährt)
48	Aufenthalt eines ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren (Pflegekind)	99	Sonstige Zwecke

i) **Zwischen dem 4. Juli 2011 und dem 26. Juni 2020 ausgestellte Aufenthaltstitel** im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. **Diese Aufenthaltstitel bleiben bis Juni 2030 gültig.**

Unter der Rubrik „Art des Aufenthaltstitels" ist die jeweilige Art des Aufenthalts angegeben: *„Long-term residence"/ „Dlouhodobý pobyt" (langfristiger Aufenthalt), „Employee card"/ „Zaměstnanecká karta" (Arbeitnehmerkarte), „EU Blue Card"* / „Modrá karta EU" *(Blaue Karte EU)* (Richtlinie 2009/50/EG des Rates), *„ICT"* (Karte für unternehmensinterne Transfers nach der Richtlinie 2014/66/EU), *„MOBILE ICT"* (mobiler ICT – Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2014/66/EU) oder *„Permanent"* / *„Trvalý" (Daueraufenthalt)*.

ii) **Seit dem 27. Juni 2020 ausgestellte Aufenthaltstitel** im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

B) Residence Card / Pobytová karta (Aufenthaltskarte)

Seit dem 2. August 2021 ausgestellte Aufenthaltskarte im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Die Rückseite der Karte ist identisch mit dem Aufenthaltstitel *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt A)*. Die Karte wird nur Personen ausgestellt, die zwar Familienangehörige von EU-Bürgern, aber selbst keine EU-Bürger sind.

C) Permanent Residence Card / Karta trvalého pobytu (Daueraufenthaltskarte)

Seit dem 2. August 2021 ausgestellte Daueraufenthaltskarte im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Die Rückseite der Karte ist identisch mit dem Aufenthaltstitel *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt A)*. Die Karte wird nur Personen ausgestellt, die zwar Familienangehörige von EU-Bürgern, aber selbst keine EU-Bürger sind.

2) **Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige**

A) Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Bürgers der Europäischen Union / Pobytová karta rodinného příslušníka občana Evropské unie

Es handelt sich um ein dunkelblaues Dokument in Heftform. Dieses Dokument wurde zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 1. August 2021 Familienangehörigen von EU-Bürgern, denen ein vorübergehender Aufenthalt in der Tschechischen Republik gewährt wurde, ausgestellt. Das Dokument war **bis zum 3. August 2023 gültig** und wurde danach vollständig durch ein biometrisches Dokument ersetzt *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format)*.

B) Daueraufenthaltskarte / Průkaz o povolení k trvalému pobytu

i) Die Daueraufenthaltskarte ist ein dunkelgrünes Dokument in Heftform. **Seit dem 2. August 2021 wird diese Karte nur Bürgern der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ausgestellt.**

Zuvor wurde diese Daueraufenthaltskarte auch Familienangehörigen von Bürgern der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ausgestellt. Seit dem 2. August 2021 erhalten diese Familienangehörigen jedoch biometrische Dokumente *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format)*. Dies gilt auch für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen. **Vor dem 2. August 2021 ausgestellte Dokumente bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig.**

ii) Die Daueraufenthaltskarte für Bürger der Europäischen Union ist ein rotes Dokument in Heftform. Diese Art von Dokument wurde EU-Bürgern bis August 2017 ausgestellt. Das Dokument kann bis 2027 in Umlauf bleiben.

C) Aufenthaltskarte für Ausländer / Průkaz o povolení k pobytu pro cizince

Ein hellgrünes Dokument in Heftform mit rotem Aufdruck auf der Vorderseite. Bis zum 14. August 2017 wurde das Dokument Bürgern der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins mit dauerhaftem Aufenthalt in der Tschechischen Republik sowie ihren Familienangehörigen mit befristeten Aufenthaltstiteln ausgestellt. Seit dem 15. August 2017 wurde es nur noch Familienangehörigen von Bürgern dieser Staaten für den befristeten Aufenthalt ausgestellt. **Das Dokument war bis zum 3. August 2023 gültig** und wurde danach vollständig durch ein biometrisches Dokument ersetzt *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format)*.

D) Identitätskarte / Identifikační prkaz

i) Identitätskarte – wird seit dem 15. August 2017 ausgestellt

Seit dem 15. August 2017 wird eine Identitätskarte ausgestellt, die auf der Vorderseite die schwarze Aufschrift *„Identity Card and long-term residence permit"/„Identifikační průkaz a povolení k pobytu"* trägt.

Das Dokument wird als laminierte Karte aus Papier im Format 105 × 74 mm ausgestellt. Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht mit Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer der Karte. Auf der Rückseite ist angemerkt, dass die Karte ein amtliches Dokument ist und als Identitätsnachweis sowie als Nachweis des langfristigen Aufenthalts in der Tschechischen Republik dient.

ii) und iii) Seit dem 1. Dezember 2025 ausgestellte Identitätskarte für Bürger der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörige

Seit dem 1. Dezember 2025 wird eine Identitätskarte ausgestellt, die auf der Vorderseite für Bürger der EU-Mitgliedstaaten die schwarze Aufschrift *„Identity Card"/„Identifikační průkaz"* trägt und für Drittstaatsangehörige die schwarze Aufschrift *„Identity Card and long-term residence permit"/„Identifikační průkaz a povolení k pobytu"* trägt.

Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht mit Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer der Karte. Auf der Rückseite ist angemerkt, dass die Karte den Inhaber berechtigt, sich in der Tschechischen Republik aufzuhalten. Die Rückseite des Dokuments ist für Bürger der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörige identisch.

Seit dem 15. August 2017 ausgestellte Identitätskarten bleiben trotz der Ausstellung einer neuen Identitätskarte seit dem 1. Dezember 2025 gültig.

Die Identitätskarten werden vom Außenministerium ausgestellt und enthalten folgende Bezeichnungen:

VERMERK	ERLÄUTERUNGEN
D	Mitglieder diplomatischer Missionen – Diplomatisches Personal
K	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbeamte
MO/D	Mitglieder internationaler Organisationen, die diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen
ATP	Verwaltungspersonal und technisches Personal diplomatischer Missionen
KZ	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbedienstete
MO/ATP	Mitglieder internationaler Organisationen, die die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen
MO	Mitglieder internationaler Organisationen, die nach einer entsprechenden Vereinbarung Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben
SP/, SP/K	Dienstpersonal von diplomatischen Missionen oder Konsulaten
SSO, SSO/K	Private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten
HK	Mitglieder von Honorarkonsulaten

E) Aufenthaltsdokumente für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, und Ausländer, denen langfristige Visa für einen längeren Aufenthalt als 90 Tage erteilt wurden, für die Zwecke des tolerierten Aufenthalts aufgrund des bewaffneten Konflikts in der Ukraine

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1)) eingeführten vorübergehenden Schutzes und § 7b des Gesetzes Nr. 24/2025 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 65/2022 Slg. über bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem durch die Invasion der Streitkräfte der Russischen Föderation verursachten bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet der Ukraine gilt in der Tschechischen Republik das folgende System von Aufenthaltsdokumenten für Vertriebene aus der Ukraine.

Aufenthaltsdokumente für vorübergehenden Schutz in der Tschechischen Republik sind entweder eine Visummarke als Aufenthaltsgenehmigung (angebracht im Reisepass oder in einem Bericht über den Übertritt der Staatsgrenze) oder eine PDF-Bestätigung über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes. In Verbindung mit einem Reisedokument erteilen diese Dokumente Vertriebenen das Recht, die Außengrenze des Schengen-Raums ohne Visum zu überschreiten. Dokumente zum vorübergehenden Schutz (Visummarke oder PDF-Bestätigung) stellen einen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Nummer 16 des Schengener Grenzkodexes dar.

1. **Visummarken als Aufenthaltsgenehmigung (vorübergehender Schutz)**

— Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und im Jahr 2025 ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes erhalten haben, verfügen über eine Visummarke, die in ihrem Reisepass oder in einem bis zum 31. März 2026 gültigen Bericht über den Übertritt der Staatsgrenze angebracht ist. Diese Visummarken können länger als 365 Tage gültig sein. Diese Personen registrieren sich nicht für eine elektronische Verlängerung und **erhalten keine PDF-Bestätigung** – die Visummarke ist ihr einziges und vollwertiges Aufenthalts- und Reisedokument innerhalb des Schengen-Raums.

— Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und im Jahr 2024 im Besitz eines bis zum 31. März 2025 gültigen Visums waren, wurden 2025 elektronisch zur Verlängerung registriert. Wenn noch keine neue, bis zum 31. März 2026 gültige Visummarke im jeweiligen Dokument angebracht wurde, besitzen sie eine bis zum 31. März 2025 gültige Visummarke **zusammen mit der PDF-Bestätigung der elektronischen Registrierung für die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes**. Diese Bestätigung ist ein gültiger Aufenthaltstitel bis zum 30. September 2025.

— Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und die Verlängerung bereits erfolgreich abgeschlossen haben, verfügen über eine neue, bis zum 31. März 2026 gültige Visummarke, die in ihrem Reisepass oder in einem Bericht über den Übertritt der Staatsgrenze angebracht ist. Die PDF-Bestätigung muss nicht nachgewiesen werden – die Visummarke ist ein vollwertiges Dokument.

2. **Bestätigung der elektronischen Registrierung zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes**

Gemäß § 7b des Gesetzes Nr. 24/2025 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 65/2022 Slg. war es möglich, die Gültigkeit von Genehmigungen für vorübergehenden Schutz automatisch zu verlängern, ohne dass ein neuer Antrag mittels elektronischer Registrierung gestellt werden musste. Besitzt eine Person eine bis zum 15. März 2025 ausgestellte „Bestätigung der elektronischen Registrierung zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes“, ist sie berechtigt, sich bis zum 30. September 2025 im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufzuhalten und sich im Schengen-Raum frei zu bewegen. Die Gültigkeit dieser Bestätigung kann anhand des QR-Codes oder auf der Website des Innenministeriums der Tschechischen Republik überprüft werden: https://ipc.gov.cz/docasna-ochrana/overeni-potvrzeni/.

DEUTSCHLAND

Ersetzung der in ABl. C, C/2025/1859, 25.3.2025 veröffentlichten Liste

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

— Aufenthaltserlaubnis

— Blaue Karte EU

(seit 1. August 2012)

— ICT-Karte

— Mobiler-ICT-Karte

— Niederlassungserlaubnis

— Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (auch „Daueraufenthalt-EU“)

— Aufenthaltsberechtigung

(Recht auf unbegrenzten Aufenthalt)

Hinweis: Die „Aufenthaltsberechtigung“ wurde vor dem 1. Januar 2005 nach dem einheitlichen Muster ausgestellt und ist unbegrenzt gültig.

— Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

Hinweis: seit 28. August 2007 – ersetzt die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

— Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

— Aufenthaltserlaubnis-CH

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

— Aufenthaltsdokument-GB für Inhaber des Aufenthaltsrechts im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

— Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft für Inhaber eines Rechts als Grenzgänger nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, des Abkommens

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind:

— Aufenthaltserlaubnis mit der Anmerkung „24“ (auch mit den Zusätzen „ABS. 1“ und „AUFENTHG“), die am 1. Februar 2024, 1. Februar 2025 oder am 1. Februar 2026 gültig ist

Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG (Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001), die am 1. Februar 2024, am 1. Februar 2025 oder am 1. Februar 2026 gültig sind, einschließlich der einschlägigen Voraussetzungen und Nebenbestimmungen, wurden per Verordnung allgemein verlängert und gelten weiter bis zum 4. März 2027 ohne Ausstellung einer neuen Karte für die Aufenthaltserlaubnis.

— Aufenthaltserlaubnis-EU

(Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats sind)

Hinweis: ausgestellt bis 28.8.2007 und bis zu fünf Jahre gültig (oder unbefristet), deshalb noch im Umlauf

— Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

(Papierdokument)

Hinweis: Papierdokument, das ab dem 28. August 2007 ausgestellt wurde und die Aufenthaltserlaubnis-EU ersetzt; es wird nach Ende 2020 nicht mehr ausgestellt. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

— Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates (Papierdokument)

Hinweis: Papierdokument, das nach Ende 2020 nicht mehr ausgestellt wird. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

— Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Familienangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind

Hinweis: Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind. Vor Ende 2020 ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des auf dem Dokument vermerkten Gültigkeitsdatums.

— Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG (Papierdokument)

Hinweis: Gemäß § 15 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern eine „Aufenthaltserlaubnis-EU für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind“.

Hinweis: Eine vor dem 28.8.2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats sind, behält ihre Gültigkeit.

Hinweis: Die vorgenannte Aufenthaltserlaubnis berechtigt den Inhaber nur dann zur visumfreien Einreise, wenn sie in einem Reisepass oder separat in Verbindung mit einem Reisepass ausgestellt wurde, nicht jedoch, wenn es sich um einen Aufkleber handelt, der in einem Ausweisersatz mit ausschließlicher Gültigkeit in Deutschland angebracht wurde.

Hinweis: Diese Dokumente gelten anstelle eines Visums zur visumfreien Einreise nur dann, wenn sie in einem Reisepass oder separat in Verbindung mit einem Reisepass ausgestellt wurden; sie gelten nicht, wenn sie in einem Ausweisersatz als Inlandsdokument erteilt wurden.

Eine „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ oder eine „Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber“ berechtigt nicht zur visumfreien Einreise.

— Fiktionsbescheinigung

Nur wenn das dritte Kästchen auf Seite 3 angekreuzt ist, bleibt der Aufenthaltstitel gültig. Die Einreise ist nur in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel, einem Visum, einem gültigen Reisepass gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG oder einer deutschen Daueraufenthaltskarte gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG gestattet.

Ist das erste oder das zweite Kästchen angekreuzt, berechtigt die Fiktionsbescheinigung nicht zur visumfreien Einreise.

Bestimmungen über die Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß den Bestimmungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gilt mit Wirkung ab dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Austrittsabkommen Folgendes: Britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland Rechte nach dem Zweiten Teil Titel II Kapitel 1 oder nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens, genießen, ist die Einreise gestattet, auch wenn sie zusätzlich zu ihrem Reisepass nicht im Besitz eines Visums oder eines abgelaufenen Aufenthaltstitels sind, sofern sie eine „Fiktionsbescheinigung“ (vorläufiger Aufenthaltstitel) besitzen, in der das vierte Kästchen auf Seite 3 angekreuzt ist, das folgenden Hinweis enthält: „Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“

Dasselbe Kästchen wird angekreuzt, wenn der Inhaber bereits die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt hat, aber noch kein Dokument nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ausgestellt wurde. In diesem Fall wird das Aufenthaltsrecht durch den vorläufigen Aufenthaltstitel bescheinigt. Dem Inhaber einer Fiktionsbescheinigung ist dann die Einreise gestattet, auch wenn er zusätzlich zu seinem Reisepass nicht im Besitz eines Visums oder eines abgelaufenen Aufenthaltstitels ist, sofern das vierte Kästchen auf Seite 3 des Dokuments angekreuzt ist, das folgenden Hinweis enthält: „Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.“

— Ausweise für die Mitarbeiter diplomatischer Missionen:

Hinweis: Seit 1. August 2003 wird für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen ein neuer Ausweistyp ausgestellt. Die vor dem 1. August 2003 ausgestellten Ausweistypen sind nicht mehr gültig.

Die jeweiligen Vorrechte ergeben sich aus dem Text auf der Rückseite des Ausweises.

Ausweise für Diplomaten und deren Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „D“ gekennzeichnet:

Diplomatenausweis für ausländische Diplomaten:

— Protokollausweis für Diplomaten

(seit 1. August 2003)

Diplomatenausweise für Familienangehörige, die eine private Erwerbstätigkeit ausüben:

— Protokollausweis für Diplomaten „A“

(seit 1. August 2003)

Diplomatenausweise für Diplomaten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

— Protokollausweis für Diplomaten Art. 38 I WÜD

(seit 1. August 2003)

Für das Verwaltungs- und technische Personal und dessen Familienangehörige ausgestellte Ausweise:

Rückseitig durch ein „VB“ gekennzeichnet:

Protokollausweis für Verwaltungs- und technisches Personal:

— Protokollausweis für Verwaltungspersonal

(seit 1. August 2003)

Protokollausweise für eine private Erwerbstätigkeit ausübende Familienangehörige von Verwaltungs- und technischem Personal:

— Protokollausweis für Verwaltungspersonal „A“

(seit 1. August 2003)

Protokollausweis für Verwaltungs- und technisches Personal mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

— Protokollausweis für Mitglieder VB Art. 38 2 WÜD

(seit 1. August 2003)

Ausweise für dienstliches Hauspersonal und dessen Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „DP“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis für dienstliches Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Ortskräfte und deren Familienangehörige:

Rückseitig durch ein „OK“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis für Ortskräfte

(seit 1. August 2003)

Ausweise für privates Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „PP“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis für privates Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

— Ausweise für Bedienstete konsularischer Vertretungen:

Die jeweiligen Vorrechte ergeben sich aus dem Text auf der Rückseite des Ausweises.

Ausweise für Konsularbeamte:

Rückseitig durch ein „K“ gekennzeichnet:

Ausweise für ausländische Konsularbeamte:

— Protokollausweis für Konsularbeamte

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Konsularbeamte mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

— Protokollausweis für Konsularbeamte „Art. 71 I WÜK“

(seit 1. August 2003)

Ausweise für das berufskonsularische Verwaltungs- und technische Personal:

Rückseitig durch ein „VK“ gekennzeichnet:

Protokollausweis für ausländisches Verwaltungs- und technisches Personal:

— Protokollausweis für Verwaltungspersonal

(seit 1. August 2003)

Protokollausweise für Verwaltungs- und technisches Personal mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Wohnsitz in Deutschland:

— Protokollausweis für Mitglieder VK Art. 71 II WÜK

(seit 1. August 2003)

Ausweise für das berufskonsularische dienstliche Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „DH“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis für dienstliches Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

Ausweise für Familienangehörige von Konsularbeamten, Verwaltungs- und technischem Personal oder Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „KF“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis f. Familienangehörige (Konsulat)

(seit 1. August 2003)

Ausweise für berufskonsularische Ortskräfte:

Rückseitig durch ein „OK“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis für Ortskräfte

(seit 1. August 2003)

Ausweise für berufskonsularisches privates Hauspersonal:

Rückseitig durch ein „PP“ gekennzeichnet:

— Protokollausweis für privates Hauspersonal

(seit 1. August 2003)

— Sonderausweise:

Ausweise für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen:

Rückseitig durch ein „IO“ gekennzeichnet:

— Sonderausweis „IO“

(seit 1999)

— Sonderausweis für Mitglieder internationaler Organisationen

— Sonderausweis für Familienangehörige von Mitgliedern internationaler Organisationen

Hinweis: Leiter von internationalen Organisationen und deren Familienangehörige erhalten einen durch ein „D“ gekennzeichneten Ausweis; private Hausangestellte von Mitarbeitern internationaler Organisationen erhalten einen durch ein „PP“ gekennzeichneten Ausweis.

Ausweise für Haushaltsangehörige im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung:

Rückseitig durch ein „S“ gekennzeichnet:

— Sonderausweis „S“

(seit 1. Januar 2005)

— Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union

Liste der Teilnehmer einer Schülerreise gemäß den Anforderungen von Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Ratsbeschlusses vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

ISLAND

Ersetzung der im ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10 veröffentlichten Liste

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster

— Tímabundið dvalarleyfi (befristeter Aufenthaltstitel)

— Námsmaður (Student)

— Fjölskyldusameining (Familienzusammenführung)

- — Vistráðning (Au-pair)
- — Dvalar og atvinnuleyfi (Aufenthalt auf der Grundlage einer Arbeitserlaubnis)
- — Alþjóðleg vernd (internationaler Schutz)
- — Sérstök tengsl (besondere Verbindungen zu Island)
- — Sjálfboðaliði (Freiwillige)
- — Lögmætur tilgangur (legitimer und spezifischer Zweck)
- — Mannúðarleyfi (humanitäre Gründe)
- — Trúboði (Missionare)
- — Samningar v. önnur ríki (Abkommen zwischen Island und anderen Staaten)

— Ótímabundið dvalarleyfi (Daueraufenthaltstitel)

— Tímabundinn dvalarréttur vegna Brexit (befristeter Aufenthaltsstatus gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Trennungsabkommen EWR/EFTA – Vereinigtes Königreich)

— Ótímabundinn dvalarréttur vegna Brexit (Daueraufenthaltsstatus gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Trennungsabkommens EWR/EFTA – Vereinigtes Königreich)

— Tímabundið dvalarskírteini aðstandanda EES/EFTA ríkisborgara (Réttur til dvalar) – (befristete Aufenthaltskarte – Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats)

— Ótímabundið dvalarskírteini aðstandanda EES/EFTA ríkisborgara (Réttur til dvalar) – (Daueraufenthaltskarte – Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR/EFTA-Staats)

— Diplómataskilríki útgefin af utanríkisráðuneytinu (vom Außenministerium ausgestellte Diplomatenausweise)

- — Rote (Diplomaten-)Ausweise, die Missionsleitern und Mitgliedern des diplomatischen Personals sowie deren Familienangehörigen, die Inhaber von Diplomatenpässen sind, ausgestellt werden.
- — Blaue Ausweise, die Mitgliedern des administrativen, technischen und Dienstpersonals und ihren Familienangehörigen sowie Hausangestellten, die Inhaber von Dienstpässen, amtlichen Pässen oder regulären Pässen sind, ausgestellt werden.

Liste früherer Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.

ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.

ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.

ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.

ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.

ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.

ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.

ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.

ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.

ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.

ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.

ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.

ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.

ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.

ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.

ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.

ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.

ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.

ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.

ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.
ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.
ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.
ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.
ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.
ABl. C 31 vom 25.1. 2019, S. 5.
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5.
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10.
ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.
ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.
ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.
ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.
ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.
ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.
ABl. C, C/2023/260, 19.10.2023.
ABl. C, C/2023/1408, 5.12.2023.
ABl. C, C/2023/1609, 22.12.2023.
ABl. C, C/2024/1212, 31.1.2024.
ABl. C, C/2024/1950, 6.3.2024.
ABl. C, C/2024/4488, 11.7.2024.
ABl. C, C/2024/5580, 19.9.2024.
ABl. C, C/2024/7513, 19.12.2024.
ABl. C, C/2024/7514, 19.12.2024.
ABl. C, C/2025/995, 11.2.2025.
ABl. C, C/2025/1504, 5.3.2025.
ABl. C, C/2025/1859, 25.3.2025.
ABl. C, C/2025/2330, 25.4.2025.
ABl. C, C/2025/3595, 1.7.2025.
ABl. C, C/2025/4339, 1.8.2025.
ABl. C, C/2025/5109, 18.9.2025.
ABl. C, C/2025/5255, 29.9.2025.
ABl. C, C/2025/6217, 17.11.2025.